Der Römische Schalttag seit Julius Caesar.

Die Römer hatten bekanntlich in der frühern Zeit ein Mond-Sonnenjahr von 354 Tagen, dem sie nach je zwei Jahren einen 22- oder 23tägigen Monat (Merkedonius) einschalteten. Durch den Eigennutz, die Willkür, Nachlässigkeit und wohl auch durch die Unwissenheit der mit der Bestimmung dieser Einschaltung beauftragten Priester, wich, wie schon Suetonius[1]) und später Censorinus[2]), Ammianus Marcellinus[3]) und Macrobius[4]) sagen, zu den Zeiten des Cäsar das bürgerliche Jahr so sehr von dem Stand der Sonne ab, dass der Eintritt der einzelnen Jahres-Zeiten im bürgerlichen Kalender fast zwei Monate früher Statt fand, als es nach dem Stand der Sonne hätte geschehen sollen. Diesen Uebelstand wollte Caesar als Pontifex Maximus nicht blos zeitweilig beseitigen, sondern denselben auch für immer völlig unmöglich machen. Er hob daher die Einschaltung eines ganzen Monats nach je zwei Jahren, durch welche das Römische Jahr wenigstens den Schein eines Mondjahrs von 354 Tagen noch erhalten hatte, auf, verwandelte, indem er sich, wie Plutarch vita Caesaris und Plinius hist. natur. l. XVIII. c. 25. § 57. ed. Harduin sagen, des Rathes des Sosigenes, eines berühmten Astronomen bediente, im Jahre der Stadt 708. (46 a. Chr.), das Römische Jahr in ein wirkliches Sonnenjahr von 365¼ Tag und bestimmte zugleich, dass nach je vier Jahren die Einschaltung eines Tages Statt finden solle. Er schaltete daher in dem erwähnten Jahre, um den Kalender wieder in Uebereinstimmung mit dem Stand der Sonne zu bringen, ausser dem gewöhnlichen auf dieses Jahr fallenden Schalt-Monat zwischen dem November und December 67 Tage ein, und bestimmte vom folgenden Jahr an die Länge der Monate in der Weise, wie wir sie in unserem Kalender noch jetzt haben[5]). Der so entstandene Schalttag wird nun bei Plinius nach alter Weise ‚dies intercalaris' genannt[6]), später aber mit den Aus-

---

1) Vita Caes. cap. 40. 2) Cap. XX. §. 7. 3) Lib. XXVI. 1, p. 344. ed. Gron. 4) Saturnall. I. c. 14.

5) Suetonius und Macrobius an den angeführten Orten.

6) Plin. lib. II. cap. 8. p. 150. ed. Harduin, Paris 1685. ‚Deinde solis meatum esse partium quidem trecentarum sexaginta, sed ut observatio umbrarum ejus redeat ad notas, quinos annis dies adjici, superque quartam diei partem. Quam ob causam quinto anno unus intercalaris dies additur, ut tempo-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

drücken ‚bissextum,' ‚bissextus' oder ‚bisextus' bezeichnet und diese Benennung des Tages, verbunden mit einem scheinbaren Widerspruch in den Stellen der Römischen Autoren, in welchen dieselbe vorkommt, hat den Schalttag seit Julius Caesar zu einer Streitfrage in der Römischen Chronologie gemacht, über welche die Ansichten der scharfsinnigsten Gelehrten seit beinahe 400 Jahren fast fortwährend nicht einig gewesen sind[7]); und

rum ratio solis itineri congruat.' Ebenso auch später noch bei Marcellus. Digesta Justiniani l. XLIV. tit. 3. l. 2.

[7]) Ich gebe hier ein Verzeichniss der Gelehrten, welche die Sache entweder ausführlich behandelt, oder nur kurz berührt haben, welches jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit macht.

Lilius Gyraldus de annis et mensibus (opera Basileae 1580, fol. tom. II.) p. 560 seqq.
Brissonius de verborum significatione ed. Heinecc. et Böhmer Hal. 1743. fol. p. 131.
Hoffmann lexicon universale Bas. 1677. fol. tom. I. p. 286.
Ejusdem lexici universalis continuatio Bas. 1683. fol. tom. I. p. 273.
Jos. Scaliger de emendatione temporum. Coloniae Allobrogum MDCXXIX. Fol. p. 230 seqq.
Erycius Puteanus de bissexto (in Graevii thes. antiquitatt. Romm. vol. VIII. col. 419—66.)
Lalamantius de anno Romano. Graev. thes. vol. VIII. p. 266 seqq.
Lange de veteri anno Rom. ibid. p. 413.
Voss Etymologicon linguae Lat. Amstelod. 1662. fol. p. 469—70.
Rosini antiquitatum Romanarr. corpus. Traj. ad Rhen. 1701. 4. p. 236.
Petavii doctrina temporum. Antverp. 1703. fol. vol. I. p. 162 seqq.
Petavii rationarium temporum. Col. 1720. 8vo. tom. II. p. 9.
Phil. Muncker de intercalatione variarum gentium. Lugd. Bat. 1680. 8vo. p. 315 seqq.
Pitiscus lexic. antiquitt. Romm. Levardiae 1713. fol. tom. I. p. 281 seqq.
Maternus v. Cilano ausführliche Abhandlung der Röm. Alterth. Altona 1775. Th. 3. p. 10 seqq.
Nitsch Beschreibung des häuslichen etc. Zustandes der Römer. Erfurt 1788. Th. I. p. 511.
Adam Handbuch der Röm. Alterth., übers. v. Meyer. Erlangen 1794. Bd. II. S. 584—85. u. S. 590.
Ruperti Handbuch der Röm. Antiquitäten. Th. 2, Hannover 1843, p. 619.
Fuss antiquitates Romanae ed. tert. Leodii 836. 8vo. p. 352.
Wurm de ponderibus etc. Stutgardiae 1821, p. 145.
Ideler Handbuch der Chronologie, Bd. II., Berlin 1826, S. 130 seqq. u. 621 seqq.
Savigny System des heutigen Röm. Rechts, Bd. 4, p. 453 seqq.
Zeiss Röm. Alterthumskunde. Jena 1843, p. 492—93.
Walther Gesch. des Röm. Rechtes. Bonn 1845, Th. 1, S. 190—91. §. 151.
Koch Belehrungen über die Mündigkeit zum Testiren etc. etc., Giessen 1796.
Puchta Cursus der Institutionen. Bd. 2, Leipzig 1854, p. 329—30.
Derselbe Vorlesungen über das heutige Röm. Recht. Bd. 1, Leipzig 1854, p. 467. seqq.
Fischer Röm. Zeittafeln. Altona 1846, 4to, p. 292—95.
Th. Mommsen die Röm. Chronologie. Berlin 1859, p. 279 seqq.

Ich bemerke hier ein- für allemal, dass ich aus diesen neuern Werken nur die allernothwendigsten Anführungen mache, und zugleich, dass ich im Folgenden oft ausführlicher sein werde, als dies Manchem nöthig scheinen möchte, weil die Abhandlung für einen weitern Kreis verständlich sein soll; aus gleichem Grunde ist auch in den meisten Fällen den angeführten Stellen der klassischen Autoren eine deutsche Uebersetzung beigefügt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst jetzt scheint die Sache noch nicht endgültig entschieden. Von der realen Seite, d. h. mit Rücksicht auf die Ansichten der Schriftsteller des Alterthums und die Angaben von Thatsachen, ist die Frage sowohl von Alterthumsforschern als auch von Rechtsgelehrten auf das Ausführlichste behandelt worden; aber in allen Behandlungen, welche mir bekannt sind, hat man die Sache nirgends mit Rücksicht auf die Sprache, so wie auf die Gesetze und die historische Entwickelung derselben betrachtet; und wenn man diese Momente mehr, als es bis jetzt geschehen, ins Auge fasst, so möchte sich die Sache vielleicht auf viel einfachere und sichrere Weise so entscheiden lassen, dass ein Zweifel darüber nicht mehr obwalten kann. Ich will versuchen, ob dies möglich ist, und zu diesem Zwecke die Stellen der Schriftsteller, in denen der Sache Erwähnung geschieht, genauer betrachten und sehen, welche Resultate sich aus denselben gewinnen lassen.

Bevor ich an die Behandlung der Sache selbst gehe, mache ich darauf aufmerksam, dass ich mich nur auf folgende drei bei Erörterung der Sache erhobene Fragen beziehe: 1) auf den Namen: ‚bissextum, bisextum, bissextus, bisextus,' 2) auf das Datum des Schalttages, d. h. wurde derselbe nach dem 23. oder 24. Februar unseres Kalenders eingeschaltet? und 3) hat man unter dem Worte ‚bissextum' u. s. w. nur den Schalttag, oder zugleich noch einen zweiten Tag, also, wenn die Einschaltung nach dem 23. geschah, den 24. als Schalttag und den nachfolgenden 25., oder wenn sie nach dem 24. eintrat, den 25. als Schalttag und den vorhergehenden 24. Februar zu verstehen?

Der älteste Schriftsteller, welcher die Sache mit Angabe des dem Schalttage beigelegten Namens (ohne dass in den Handschriften sich verschiedene Lesarten finden) überliefert hat, ist Censorinus. Er sagt cap. 20 p. 61. l. 17 (ed. Jahn. Lips. 1845) so: ‚Praeterea pro quadrante diei, qui annum verum suppleturus videbatur, instituit, ut peracto quadriennii circuitu dies unus, ubi mensis quondam solebat, post terminalia intercalaretur, quod nunc bissextum vocatur.' Ausserdem bestimmte er (Caesar), dass für den vierten Theil des Tages, welcher für die Ergänzung eines vollen Jahres nothwendig zu sein schien, nach Verlauf eines Zeitraums von vier vollen Jahren, ein Tag da, wo ehemals ein Monat, eingeschaltet würde, nämlich nach den Terminalien, und diesen Tag nennt man jetzt ‚bissextum'.

Man sieht aus den Worten des Censorinus, dass das Wort ‚bissextum' als ‚generis neutrius' anzusehen sei, denn es wird wohl Niemand zweifeln, dass derselbe sonst: ‚qui nunc bissextus vocatur,' gesagt haben würde; ferner dass das ‚bissextum' nach dem 23. Februar eingeschaltet wurde, denn die Terminalia fallen nach den alten Calendarien auf den 23. Februar, wie z. B. aus Gronov. thes. antiq. Rom. tom. VIII. p. 4. 14. p. 97. u. Orelli inscriptt. sell. II. p. 384 u. 411. zu ersehen ist; endlich sehen wir, dass der Schriftsteller unter ‚bissextum' nichts als den Schalttag versteht, denn er sagt ja ausdrücklich: ‚instituit, ut — *unus* dies — intercalaretur, quod nunc bissextum vocatur'; dass

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber das ‚relativum' oft selbst bei den besten Schriftstellern, sich nicht nach dem Beziehungs-Worte, sondern nach dem Praedicats-Nomen des Attributs-Satzes richtet, ist bekannt genug.

Uebereinstimmend mit Censorinus sagt Macrobius Satt. I. 14 (p. 255—56 ed. Gronov. Lug. Bat. 1670) so: ‚Julius ergo Caesar decem dies observationi veteri superadjecit, ut annum trecenti sexaginta quinque dies, quibus sol Zodiacum lustrat, efficerent: et ne quadrans deesset, statuit, ut quarto quoque anno sacerdotes, qui curabant mensibus et diebus, unum intercalarent diem; eo scilicet mense ac loco, quo etiam apud veteres intercalabatur, id est ante quinque ultimos Februarii mensis dies, idque bissextum censuit nominandum'. ‚Julius Cäsar fügte also zu der alten Regel (d. h. hergebrachten Zahl der Tage) 10 Tage hinzu, so dass 365 Tage, in welchen die Sonne den Thierkreis durchläuft, ein Jahr ausmachten; und damit nicht ein viertel Tag fehlte, bestimmte er, dass nach je vier Jahren die Priester, welche für die Ordnung des Kalenders sorgten, einen Tag einschalten sollten; und zwar in demselben Monat und an derselben Stelle, wo auch bei den Alten eingeschaltet wurde, das heisst vor den fünf letzten Tagen des Februar-Monats; und meinte, dass dieser Tag ‚bissextum' genannt werden solle'.

Auch Macrobius, der, wenn auch nicht mit gleichen Worten, doch dem Sinne nach dasselbe sagt, als Censorinus, gebraucht das Wort ‚bissextum' nur im genere neutro, denn wenn auch die Worte ‚ut sacerdotes — unum intercalarent diem' durch die Bestimmung des Tages, an welchem die Einschaltung geschah, von den Worten ‚idque bissextum censuit nominandum' getrennt sind, so lassen sich doch die letztern Worte auf Nichts als auf ‚*unum* diem' beziehen, und dass auch das pronomen *is* sich ebenso, wie *qui* im Genere nach dem Prädicats-Nomen des Attributs-Satzes, statt nach dem Beziehungsworte richte, bedarf keines Beweises. Auch er legt durch das zu *diem* hinzugefügte Zahlwort *unum* ein besonderes Gewicht darauf, dass es nur der Eine Schalttag sei, welcher mit diesem Namen bezeichnet werde; auch er sagt mit der grössten Bestimmtheit, dass der Schalttag nach dem 23. Februar, nach unserer Zählung der Monatstage, eingeschoben worden sei. Ausserdem aber giebt er, was Censorinus nicht thut, an, dass die Benennung des Tages von Caesar selbst herrühre, und ich wüsste nicht, weshalb wir die Zuverlässigkeit des Macrobius hinsichtlich dieser Angabe bezweifeln sollten; höchstens könnte man aus der Verschiedenheit der Worte, und besonders aus den verschiedenen Angaben: ‚quod nunc bissextum vocatur' — und: ‚idque bissextum censuit nominandum' schliessen, dass die Quelle, aus welcher Macrobius schöpfte, eine andere, als die des Censorinus gewesen sei, in welcher jene Angabe fehlte; oder soll man etwa glauben, dass er diese Benennung eigenmächtig dem Caesar beigelegt?

Ausser den beiden angeführten Stellen finden sich nun noch drei, in denen das Wort bissextum vorkommt. Die älteste derselben, welche in den Digg. des Justinian Lib. L.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tit. XVI. l. 98 aufbewahrt ist, und dem Celsus, welcher gegen den Anfang des 2. Jahrhunderts post Christum lebte, angehört, ist jetzt für uns noch nicht brauchbar, da die bedeutenden Abweichungen der Lesart gerade hinsichtlich des wichtigen Wortes keine feste Stütze für unsere Untersuchung gewähren können; und im Verlauf unserer Betrachtung werden wir sehen, dass die Lesart bissextum dort nicht zu billigen ist.

Die vierte und fünfte Stelle gehört zwei Zeitgenossen an, dem Ammianus Marcellinus und dem Augustinus. Wir beginnen mit der ersteren. Ammianus (L. XXVI. 1. p. 344 ed. Gronov. Lugd. Bat. 1693 fol.) erzählt vom Kaiser Valentinian, welcher nach dem plötzlichen Tode des Kaisers Jovianus von dem in Nicaea stehenden Kriegsheere auf den Kaiserthron berufen wurde und zufällig am Tage vor dem Schalttag bei dem Heere eintraf, Folgendes: ‚Qui cum venisset accitus, implendique negotii praesagiis, ut opinari dabatur, vel somniorum adsiduitate, nec videri die secundo nec prodire in medium voluit, bissextum vitans Februarii mensis tunc illucescens, quod aliquoties rei Romanae fuisse dignorat infaustum: cujus notitiam certam designabo. Spatium anni vertentis periti mundani motus et siderum definiunt veteres, inter quos Menon et Euctemon et Hipparchus et Archimedes excellunt, cum Sol perenni rerum sublimium lege polo percurso signifero, quem Zodiacum sermo Graecus appellat, trecentis et sexaginta quinque diebus emensis et noctibus, ad eundem redierit cardinem: ut verbo tenus, si a secunda elatus particula arietis, ad eam dimensione redierit terminata. Sed anni intervallum verissimum memoratis diebus et horis sex adusque meridiem concluditur plenam; annique sequentis erit post horam sextam initium porrectum ad vesperam. Tertius a prima vigilia sumens exordium ad horam noctis extenditur sextam. Quartus a medio noctis adusque claram trahitur lucem. Ne igitur haec computatio variantibus annorum principiis, et quodam post horam sextam diei, alio post horam sextam excurso nocturnam, scientiam omnem squalida diversitate confundat, et autumnalis mensis inveniatur qnandoque vernalis, placuit senas illas horas, quae quadriennio viginti colliguntur atque quatuor, in unius diei noctisque adjectae transire mensuram. Hocque alte considerato, eruditis concinentibus multis effectum est, ut ad unum distinctumque exitum circumversio cursus anni revoluta, nec vaga sit nec incerta, nulloque errore deinceps obumbrata ratio caelestis appareat, et menses tempora retineant praestituta. Haec nondum extentis fusius regnis, diu ignoravere Romani, perque saecula multa obscuris difficultatibus implicati, tunc magis errorum profunda caligine fluctuabant, cum in sacerdotes potestatem transtulissent intercalandi: qui licenter gratificantes publicanorum vel litigantium commodis, ad arbitrium suum subtrahebant tempora vel augebant. Hocque ex coepto emerserunt alia plurima quae fallebant, quorum meminisse nunc supervacuum puto. Quibus abolitis Octavianus Augustus, Graecos secutus, hanc inconstantiam correcta turbatione composuit spatiis duodecim mensium et sex horarum magna deliberatione collectis, per quae duodecim siderum domicilia Sol discurrens motibus sempiternis anni

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

totius intervalla concludit. Quam rationem bissexti probatam, etiam victura cum saeculis Roma adjumento numinis divini fundavit. Proinde pergamus ad reliqua.

‚Elapso die parum apto ad inchoandas rerum magnitudines, ut quidam existimant, propinquante jam vespera monitu praefecti Sállustii sub exitii denunciatione statutum est prompta consensione cunctorum, ne potioris quisquam auctoritatis, vel suspectus altiora conari, procederet postridie mane.'

Als dieser zufolge der an ihn gerichteten Aufforderung angekommen war, wollte er sich, sei es wegen Ahnungen hinsichtlich der Ausführung seines Unternehmens, wie sich wohl vermuthen liess, oder wegen wiederholter Träume, am folgenden Tage weder sehen lassen, noch öffentlich erscheinen, da er das bissextum des Februar-Monats, welches gerade anbrach und welches, wie er wusste, öfters für den Römischen Staat unheilbringend gewesen war, scheute. Von diesem werde ich eine bestimmte Erklärung hier geben. Die Alten, welche der Bewegung der Erde und der Gestirne kundig waren, und unter denen sich Meton, Euctemon, Hipparchus und Archimedes auszeichnen, bestimmen, dass der Raum eines vollen Jahres der sei, wenn die Sonne nach einem ewigen Gesetz der himmlischen Körper, nach Durchlaufung des Thierkreises, welcher in griechischer Sprache Zodiacus heisst, nach Vollendung von 365 Tagen und Nächten zu demselben Punkte zurückkehrt; wie z. B., wenn sie vom 2. Grad des Widders ausgeht und nach Vollendung dieses bestimmten Laufes zu demselben zurückkehrt. Aber die richtigste Abgränzung einer Jahreslänge wird durch die angegebene Zahl von Tagen und 6 Stunden bis zum vollen Mittag abgeschlossen; und der Anfang des folgenden Jahres erstreckt sich vom Ende der sechsten Stunde bis zum Abend. Das dritte beginnt mit der ersten Nachtwache und dehnt sich bis zur sechsten Stunde der Nacht aus. Das vierte Jahr erstreckt sich von Mitternacht bis an den hellen Tag. Damit also nicht diese Berechnung durch den wechselnden Anfang der Jahre, und dadurch, dass das eine nach dem Mittag, das andere nach der Mitternacht sich endigt, alles Wissen durch unbequeme Verschiedenheit in Unordnung bringe, und der Herbstmonat etwa in der Zeit einträte, in welcher der des Frühlings eintreten müsste, so beschloss man, jene sechs jährlichen Stunden, welche in einem Zeitraum von vier Jahren zu 24 Stunden anwachsen, in die Zeit eines Tages und einer dazugehörigen Nacht zu verwandeln. Und nachdem dies reiflich erwogen worden war, bewirkte man mit Beistimmung vieler Gelehrten, dass der Ablauf des Jahres, indem er auf Einen scharf bestimmten Punkt zurückkehrt, so weder schwankend noch ungewiss sei, die Zeitrechnung von da ab durch keinen Irrthum gestört würde, und die Monate in der für sie bestimmten Zeit einträten. Dies haben die Römer, als ihre Herrschaft noch nicht sehr weit ausgedehnt war, lange Zeit nicht gewusst, und, nachdem sie viele Jahrhunderte hindurch in die grössten Schwierigkeiten sich verwickelt hatten, schwankten sie später in noch tieferer Finsterniss des Irrthums hin und her, als sie den Priestern die Macht nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Willkür einzuschalten übertragen hatten; und indem diese zügellos für den Vortheil der Staats-Pächter und Processirenden die Augen zudrückten, verkürzten oder vergrösserten sie nach ihrem Belieben die Einschaltungen. Daraus ging sehr viel Anderes hervor, was irre leitete; jedoch halte ich es für überflüssig, jetzt daran zu erinnern. Nachdem Octavianus Augustus dies aufgehoben hatte, half er, indem er sich nach den Griechen richtete, diesem Schwanken nach Aufklärung der Verwirrung ab, indem nach sorgfältiger Prüfung ein Zeitraum von 12 Monaten und 6 Stunden berechnet wurde, während dessen die Sonne den Kreis der zwölf Stern-Zeichen in ewig gleicher Bewegung durchläuft und so den Zeitraum eines ganzen Jahres begrenzt. Diese richtige Berechnung des bissextum hat Rom, welches mit Gottes Hülfe auch ferner noch bestehen wird, befestigt. Doch nun wollen wir zur Sache zurückkehren.

Nachdem der zum Beginn wichtiger Unternehmungen, wie Einige glauben, wenig geeignete Tag verstrichen war, und der Abend schon anbrach, wurde mit völliger Uebereinstimmung Aller auf den Antrag des Praefectus Sallustius unter Androhung der Todes-Strafe befohlen, dass Niemand, welcher einen höheren Rang einnahm, oder der in dem Verdacht stand, dass er nach Höherem strebe, sich am folgenden Morgen öffentlich zeigen sollte'.

Auch Ammian bezeichnet ebenso wie Censorinus und Macrobius den Namen des Schalttags mit dem Worte: ‚bissextum'; auch er lässt durch die Worte: ‚bissext**um**, vitans Februarii tunc illucesc**ens, quod** aliquoties rei Romanae fuisse dignorat infaustum' uns in keiner Weise im Zweifel darüber, dass das Wort generis neutrius sei; ebenso sagt er ausführlich genug, dass mit diesem Namen die nach je vier Jahren einzuschaltenden 24 Stunden bezeichnet würden. Aber er nimmt in seiner Auseinandersetzung auf den Römischen Kalender nur ganz oberflächlich Rücksicht, erklärt den Grund der Einschaltung nach dem Kalender überhaupt mit Rücksicht auf diejenigen Griechen, welche um die Ergründung der Länge des Sonnen-Jahres die meisten Verdienste hätten, und erwähnt, was doch für die Römer das Wichtigste war, des Verdienstes des Caesar gar nicht, sondern bezieht sich allein auf Augustus, welcher doch nur, wie Sueton (vita Aug. c. 31.) und ebenso Macrobius (p. 257. ed. Gronov.) überliefern, die Unordnung beseitigte, die dadurch, dass man, statt nach Verlauf von vier Jahren, schon im vierten Jahre einschaltete, aufs Neue entstanden war.

Die letzte Stelle endlich findet sich bei Augustinus de trinit.[8]) und heisst: ‚unum diem, quem necesse est intercalari excurso quadriennio, quod bissextum vocant' — den Einen

[8]) Augustinus de trinitate l. IV. c. 8. col. 816. (Augustini opera, Paris 1688, fol. tom. 8.) Ich gebe hier die Stelle ausführlicher: Nachdem Augustinus auseinandergesetzt, von welcher Bedeutung die Zahl **6** bei den 360 Tagen des Jahres sei, fährt er so fort: ‚restant autem quinque dies et quadrans diei, ut sol impleat cursum suum annumque concludat. quatuor enim quadrantes faciunt unum diem, quem necesse est intercalari excurso quadriennio, quod bissextum vocant, ne temporum ordo turbetur.' „Es sind aber noch $5^1/_4$ Tage übrig,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tag, der nach Ablauf einer Zeit von vier Jahren eingeschaltet werden muss, und den man bissextum nennt.

Aus dieser Stelle lernen wir freilich weiter Nichts, als was wir schon wissen, dass Schalttag ‚bissextum' generis neutrius sei, und ‚bissextum — unus dies,' also nur Ein Tag sei, welcher aus den vier Vierteltagen entstand. Die Bedeutung des Wortes ‚bissextum' haben wir aus den angeführten Stellen deutlich genug kennen gelernt; und es ist nur noch zu bemerken, dass man in allen bis jetzt angeführten Stellen das Wort mit doppeltem s geschrieben findet. Wenn nun auch auf die beiden letzten in dieser Hinsicht nicht sehr viel zu geben ist, so besitzen wir doch Censorinus in einer sehr sorgfältigen Ausgabe von Jahn, und in dieser findet sich keine Abweichung der Lesart; und auch Jac. Gronovius, der selbst auf seiner Reise nach Italien die besten Handschriften des Macrobius verglich, hat, obgleich Meursius ‚bisextum' in den Text wünschte, doch ‚bissextum' stehen lassen, also für das von den Handschriften gegebene erklärt. Auch bei Jan findet sich in keiner Handschrift eine Variante.

Was nun die Entstehung des Wortes anbelangt, so hat zwar bis jetzt noch Niemand daran gezweifelt, dass dasselbe aus ‚bis' und dem Zahlwort ‚sextum' entstanden sei. Da wir aber wohl von dem als Sprachforscher hochberühmten Caesar, dem Macrobius die Erfindung des Wortes beilegt, nicht annehmen dürfen, dass er einer Sache einen mit ihrem Begriff nicht in innerem Zusammenhange stehenden Namen gegeben habe, so wird es wohl keinem Kenner der Lateinischen Sprache auffallend erscheinen, wenn wir das überlieferte ‚bissextum', von dem schon Fr. Hottomann, wie Muncker de intercalat. p. 317. anführt, sagt, dass es ein ‚nomen fictum' sei, für ein Machwerk der Abschreiber des Mittelalters halten, zumal von den Handschriften der erwähnten Schriftsteller keine über das 7te Jahrh. hinausreicht. Denn man mag das Wort auslegen wie man will, ich glaube, dass es auch dem Scharfsinnigsten nicht gelingen wird, darin eine Beziehung zu dem Begriffe des Schalttages zu finden, von dem es zwar feststeht, dass er, wie wir unten sehen werden, mit gutem Fuge und der Analogie gemäss ‚bisextus' genannt werden konnte, aber nicht ‚bissextum'. Welches Wort soll man sich ergänzen, um die Neutral-Form zu erklären? — Etwa ‚tempus?' Und was wäre dann ‚bissextum tempus?' Etwa ‚bis sextum' = ein Drittel, oder ‚alterum sextum' = das zweite Sechstel, oder, was nach Analogie des Römischen Zahlen-System am richtigsten scheinen möchte ‚semi-sextum,' ein halbes Sechstel = ein Zwölftel. Keine von diesen Bedeutungen hat eine Beziehung zu dem Begriffe des Schalttages — Und wenn man sich ‚tempus' hinzudächte, wie dann? Ja, man sagt wohl ‚biduum, triduum, quatriduum,

---

damit die Sonne ihren Lauf vollende und das Jahr abschliesse; denn vier Viertheile machen den einen Tag, welchen man nach Ablauf von vier Jahren nothwendiger Weise einschalten muss, und den man bissextum nennt, damit nicht die Zeitverhältnisse in Verwirrung gerathen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— biennium, triennium, quadriennium' und ergänzt sich ‚tempus,' denn hier liegt in den beigefügten Attributen der Begriff, durch welchen das Nomen materiale seine Bedeutung erhält —; aber eine solche Bedeutung kann es eben als nomen materiale durch ein hinzugefügtes Zahlwort nicht erhalten und bleibt also bedeutungslos. Ausserdem ist zu bemerken, dass ‚sextum' und also auch die Zusammensetzungen des Wortes nicht ein Sechstel heissen kann, denn das heisst nur ‚sexta' mit Ergänzung von pars.

So scheint es denn, als wären wir rathlos und gezwungen, der vielgerühmten Schärfe der Römischen Sprache die Bildung dieses sinn- und bedeutungslosen Wortes zu Gute zu halten.

Aber so rathlos, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, sind wir doch nicht. Wie in vielen andern Fällen die Dunkelheit, welche die Unkenntniss der Völker, die beim Beginn des Mittelalters das Römische Reich überflutheten, und die Gleichgültigkeit der Mönche des Mittelalters gegen wahres Wissen durch Vernichtung eines grossen Theils der schriftlichen Denkmäler des Alterthums über so viele Verhältnisse desselben verbreiteten, durch einen unbedeutenden Lichtfunken erhellt wird, so ist uns auch hier in einem in der neuern Zeit wenig genannten Buche ein unscheinbares Bruchstück des Alterthums erhalten, das uns, wie mir scheint, mit Leichtigkeit der Wahrheit zuführt, und die Römische Sprache von dem ihr aufgedrungenen, wie gesagt, sinn- und bedeutungslosen Worte befreit.

In den Glossen zum Corpus juris, die, wie man gewöhnlich annimmt, im 12ten und 13ten Jahrh. von Accursius gesammelt wurden, heisst es tom. III. col. 1826[9]) so: ‚Bissextus ita scribitur, quod ex bessibus momentorum colligitur. Quippe sol in unoquoque signo moram facit per triginta dies et triginta trientes horarum et triginta besses momentorum. Porro duodecies triginta dies faciunt 360 dies. Item duodecies triginta trientes horarum faciunt 120 horas, ex quibus colliguntur quinque dies: nam triginta trientes horarum faciunt decem horas. Item triginta besses momentorum faciunt 20 momenta, viginti autem momenta faciunt duo puncta, cum decem momenta faciant punctum. Et duo puncta faciunt dimidiam horam. Ergo duodecies triginta besses momentorum faciunt 12 dimidias horas et sic sex integras: et sic colligitur bissextus'.

‚Man nennt den Schalttag bissextus, weil er aus den bessibus (zwei Dritttheilen) der Minuten zusammengerechnet wird. Denn die Sonne hält sich bei einem jeden Zeichen des Thierkreises 30 Tage, 30 Drittel-Stunden und 30 Zwei-Drittel-Minuten auf. Nun machen 12 mal 30 Tage 360 Tage. Desgleichen betragen 12 mal 30 Drittel-Stunden 120 Stunden, welche 5 Tage ausmachen; denn 30 Drittel-Stunden machen 10 Stun-

[9]) Digestum novum seu Pandectarum juris civilis tom. III. — commentariis Accursii explanatus etc. ed. Dionys. Gothofredus — Col. Allobrogum. MDCXII. fol. Sowohl in dieser Ausgabe als auch bei Muncker de intercalat. p. 318 steht der Druckfehler, oder vielleicht auch die verdorbene Lesart ‚undeciestriginta trientes horarum' statt ‚duodecies triginta dies,' ferner **365** statt 360 und 130 statt 120.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den. Desgleichen machen 30 Zwei-Drittel-Minuten 20 Minuten, 20 Minuten aber 2 Viertel-Stunden (puncta), da 10 Minuten Eine Viertel-Stunde machen, und 2 Viertel-Stunden machen eine halbe Stunde. Also machen 12mal 30 Zwei-Drittel-Minuten 12 halbe und so sechs (sex) ganze Stunden und so wird der bissextus (Schalttag) zusammengerechnet.[10])

Die Schreib- oder Druckfehler habe ich verbessert, und Jedermann wird einsehen, dass die Worte nicht anders heissen können, als ich sie gegeben habe; dass aber dieselben von ‚ex bessibus — et sic integras sex' nicht von dem Verfasser der Glosse herrühren, sondern auf jeden Fall das Fragment eines alten Grammatikers, Lexicographen oder Astronomen sind, welches er selbst nicht verstand, und deshalb nicht vollständig gab, geht daraus hervor, dass der bissextus nicht, wie er sagt, aus den bessibus von sex horis integris, sondern aus viermal 360 ‚bessibus momentorum', 4 mal 6 Stunden besteht. Aber er musste für seinen Begriff das Wort ‚sex' haben, deshalb brach er hier ab. So viel geht aber unzweifelhaft aus dem Fragment hervor, dass man im Alterthum als den Stamm, wenn auch nicht von ‚bisextus' (denn woraus das Wort entstanden sei und was es heissen müsse, werden wir gleich sehen), doch von ‚bissextum' das Wort ‚bes' ansah;

---

10) Wir lernen aus den Worten: ‚Viginti momenta faciunt duo puncta, cum decem momenta faciant punctum. Et duo puncta faciunt dimidiam horam' etwas, was, so viel ich weiss, bis jetzt noch unbekannt war, nämlich dass die Alten und auch die Römer zur Zeit des Julius Caesar schon Uhren hatten, mittelst deren der Tag in 24 gleiche Theile (‚horae'), jeder dieser Theile wieder in 4 gleiche (‚puncta' also Viertelstunden), und jede von diesen wieder in 10 gleiche Theile (momenta — Minuten) getheilt wurde. Und sollen wir nicht aus Horat. Sat. 1, 1. 7. Contra mercator, navem jactantibus austris | Militia est potior. Quid enim? concurritur: horae | Momento aut cita mors venit aut victoria laeta. und epist. II. 2, 172. tamquam | Sit proprium quidquam, puncto quod mobilis horae | Nunc prece, nunc pretio, nunc vi, nunc morte suprema | Permutet dominos et cedat in altera jura. — folgern, dass auch er diese Eintheilung der Stunden kannte, und ebenso wie wir sagte: In einem Augenblick, in einer Viertelstunde, um einen geringen Zeit-Abschnitt zu bezeichnen? Wer mehr ähnliche Stellen zu haben wünscht, der sehe die von Kirchner und Heindorff zu dem ersten Verse citirten Stellen, so wie den ebenfalls daselbst citirten Burmann ad Phaedr. Prol. III. 5. und Burm. Sec. ad Propert. I., 6. 11. nach. Und warum sollen wir daran zweifeln, dass auf der regula, oder der beweglichen columella der sogenannten hydraulischen Uhr des Ktesibios, wie sie Vitruvius lib. IX. c. 9. beschreibt, ausser der Zahl der täglichen 24 Stunden die Zahl der Minuten angegeben gewesen sei? Auch die Stelle bei Plinius lib. II. epist. 11. wird wohl, indem man die Lesart ‚duodecim clepsydris' wiederherstellt, so auszulegen sein. Er sagt: ‚Dixi horis paene quinque. Nam XII. clepsydris, quas spatiosissimas acceperam addita sunt quatuor.' — Da wir jetzt wissen, dass die Römer die Stunde in vier Viertel theilten, so liegt Nichts näher, als jede clepsydra zu einer Viertelstunde zu rechnen. Da man nun wohl nicht annehmen kann, dass diese zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmten clepsydrae mit solcher Genauigkeit verfertigt waren, wie die von Vitruvius beschriebene Uhr, so haben wir die Erklärung von spatiosissimas; und wenn wir annehmen, dass von den 12 spatiosissimis clepsydris jede 2 momenta zu gross war, so haben wir 16 Viertelstunden und 24 momenta. Es fehlen demnach an 5 Stunden nur 16 momenta, und so wird es wohl Plinius ‚paene quinque horis' zu sagen erlaubt gewesen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und wenn unser Herz nun nicht zu sehr an dem *x* und an der ‚sex' hängt, so haben wir, indem wir momentorum ergänzen, durch eine leichte Vermuthung ein von dem sinn- und bedeutungslosen ‚bissextum' der Form nach nur sehr wenig abweichendes, aber den in dem Fragment angegebenen Begriff des Schalttages scharf bezeichnendes Wort ‚bessetum', oder mit dem Umlaut, der ja auch bei ‚bis' eingetreten ist, ‚bissetum', welches die aufgesammelte Menge des in dem Stammwort gegebenen Begriffs bezeichnet, wie ‚virgula — virguletum (virgultum), frutex — fruticetum, — asper — aspretum, — virere — viretum', siehe Ramshorn Synonymik der latein. Sprache. Leipzig 1831. Bd. 1. p. LXXXIII.[11])

Sollen wir uns wundern, wenn die Abschreiber des Mittelalters, welche den Schalttag nur mit dem Worte ‚bissextus' bezeichneten, in diesen Stellen das Wort, ‚bessetum' oder ‚bissetum', das ihnen unbekannt und unverständlich war, dem ihnen bekannten ‚bissextus', durch Einschiebung des x möglichst ähnlich zu machen suchten, indem sie in dem fehlenden x nichts als einen Schreibfehler der früheren Abschreiber sahen? Freilich waren sie durch die Satzverhältnisse gezwungen, die Neutral-Form stehen zu lassen, die übrigens für sie wohl ein nicht zu grosser Stein des Anstosses gewesen sein mag. Auch spricht es für die Richtigkeit unserer Vermuthung, wenn das Wort in den angeführten Stellen immer mit doppeltem s geschrieben wird, während in den Stellen, wo ‚bissextus' vorkommt, stets ein Schwanken der Lesarten zwischen s und ss stattfindet. Aus welchen Gründen dieses Schwanken entstanden, werden wir später sehen; hier aber stand ss, weil der Stamm des Wortes ‚bes — bess' ist.

Neben dieser, wenn wir den Worten des Macrobius Glauben schenken, von Caesar herrührenden Benennung des Schalttages gab es aber noch eine Bezeichnung desselben nach dem Kalender — ‚dies bisextus.' Diese Bezeichnung wird durch eine Glosse des Isidorus Hispalensis und durch den Gebrauch bei den Schriftstellern des Mittelalters unumstösslich, wie schon gesagt, festgestellt. Um sie zu verstehen, wollen wir uns die Einrichtung des Röm. Kalenders kurz vergegenwärtigen. Es ist bekannt, dass die Römer ihre

---

[11]) Ich glaube erwarten zu müssen, dass man der Bildung dieses Wortes entgegnen wird, dass diese Ableitung nur von nominibus concretis, nicht aber von abstractis gemacht werde; aber erstens sind Wörter wie ‚aspretum,' ‚viretum' wohl auch nicht vollständig concreta zu nennen, denn wenn wir zu ‚viretum' nicht ‚arborum' oder ‚nemorum' hinzudenken, so bleibt der Begriff ebenfalls unbestimmt, und wie weit ‚bes' abstract zu nennen sei, das beweist schon die Ableitung ‚bessalis,' was bei Vitruvius lib. V. c. 10 und VII. 4. durch die Auctorität der codices gesichert $^2/_3$ Fuss gross heisst (‚laterculus bessalis'), ebenso bei Martialis VIII. 71, 4 ‚scutula bessalis;' wenn es auch bei Petron (‚coma bessalis') nur nach Conjectur steht. Uebrigens weisen ja auch die Worte: ‚quod nunc vocatur' den man jetzt nennt, ‚idque vocandum censuit,' und er meinte, dass man diesen nennen müsse, und ‚quod vocant,' den man nennt, darauf hin, dass Caesar nur glaubte, dass man es wohl nennen müsse, und dass es für die andern ein ungewöhnliches, auffälliges Wort war. — Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass man sich bei der Bildung von Kunstausdrücken oft ein wenig mehr erlaubt, als man es in andern Fällen thun würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Monate in drei Abschnitte, die Calendae, Nonae und Idus theilten. Die Calendae fielen immer auf den ersten des Monats, die Nonae im März, Mai, Juli, October auf den siebenten, in den übrigen Monaten auf den fünften, die Idus endlich im März, Mai, Juli, October auf den funfzehnten, in den übrigen auf den dreizehnten. Die übrigen Tage wurden von diesen aus rückwärts datirt, so dass die Zählung der Februartage, auf welche es hier ankommt, folgende war:

1. Calendae.	15. XV. a. Cal. Mart.
2. IV. a. Non.	16. XIV. „ „ „
3. III. „ „	17. XIII. „ „ „
4. Pridie „	18. XII. „ „ „
5. Nonae.	19. XI. „ „ „
6. VIII. a. Id.	20. X. „ „ „
7. VII. „ „	21. IX. „ „ „
8. VI. „ „	22. VIII. „ „ „
9. V. „ „	23. VII. „ „ „
10. IV. „ „	24. VI. „ „ „
11. III. „ „	25. V. „ „ „
12. Prid. „ „	26. IV. „ „ „
13. Idus.	27. III. „ „ „
14. XVI. a. Cal. Mart.	28. Prid. „ „ „

wobei zu bemerken ist, dass sowohl der terminus ad quem, als a quo mitgezählt wurde; der 27. Februar war also der 3te vor den Calenden des März, indem nicht nur der 27. Februar, der terminus ad quem, sondern auch der 1. März, der terminus a quo, eingerechnet wurde; so hiess also der 24. Februar der 6te vor den Cal. des März, ‚sextus ante Calendas Martias.' Wenn es nun bei Censorinus in der oben angeführten Stelle heisst, dass Caesar nach den Terminalien, die wie erwähnt auf den 23. Februar also auf den VII. a. Cal. Mart. fielen, den Schalttag einfügte, so wurde zwischen dem 23ten und 24ten, also zwischen den VII. und VI. a. Cal. Mart. eingeschaltet, und ganz dasselbe sagt Macrobius mit den Worten: ‚statuit, ut sacerdotes — unum intercalarent diem — ante quinque ultimos Februarii mensis dies' —, denn der erste der fünf letzten Tage des Februar ist der VI. a. Cal. Mart.; wenn also vor diesem eingeschaltet wurde, so war es ebenfalls zwischen dem VI. und VII. a. Cal. Mart., denn es wird doch wohl Nichts ausmachen, dass der eine den Tag angiebt, nach welchem, der andere den, vor welchem eingeschaltet wurde. Dass nun dieser Tag ‚bisextus' heisse, sagt Isidor. in folgender Glosse (Origg. l. VI. c. XVII. 25. 26. ed. Gothofred. col. 967. ed. Otto. Lips. 1832. p. 204).

‚Bisextus est post annos quatuor unus dies adjectus. Crescit enim per singulos annos quarta pars assis. At ubi quarto anno assem compleverit, bisextilem annum facit.

Dictus autem bisextus, quia *bes* sexies ductus assem facit, quod est unus dies,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sicut et quadrantem propter quater ductum, quod est bisextus, quem super dierum cursum in anno sol facit, sive quod nequeat annus subintroduci, nisi bis sexto Kal. Mart. computaveris. Hoc est et primo die sexto Kal. Mart. et addito bisexto, alio die sexto Kal. Mart'.

Der bisextus ist ein nach vier Jahren eingeschalteter Tag. Denn in je einem Jahre entsteht der vierte Theil eines ganzen Tages. Aber wenn im vierten Jahre das Viertel den ganzen Tag vollständig gemacht hat, so macht es das Jahr zum Schaltjahr.

Der ‚bisextus' wurde er aber genannt, weil er zwei Drittheil von sechsmal genommen ein Ganzes ausmacht, was ein Tag ist, so wie auch ein Viertel, weil es viermal gezählt wird, (was der ‚bisextus' ist,) das ausser der Zahl der ganzen Tage die Sonne im Jahre macht; oder weil das Jahr nicht eingeführt werden kann, wenn man nicht zweimal: ‚Am sechsten vor den Calenden des März' zählt, d. h. einmal: am ersten sechsten Tag vor den Kalenden des März, und dann am hinzugefügten ‚bisextus', am andern sechsten Tag, vor den Kalenden des März.

Die Stelle des Isidorus ist so verworren, vielleicht auch durch die Abschreiber ausserdem noch so verderbt, dass schon Muncker de intercalat. p. 318 den grössten Theil derselben der Anführung nicht einmal für werth hielt. Ich habe in derselben zuerst bei den Worten: ‚Dictus autem bisextus, quia bis sexies ductus assem facit' etc. das ‚bis' in ‚bes' verändert, denn nur so ist es möglich, die Worte mit dem Worte, quadrans', wie er den bisextus nachher, weil vier Viertel aus je vier Jahren zu ihm nöthig sind, nennt, in Uebereinstimmung zu bringen. Er will also sagen, dass der ‚bisextus' desshalb so genannt worden sei, weil er aus den $^2/_3$ von sechsmal, also aus viermal, nämlich ein Viertel Tag, zusammengesetzt sei.

Der letzte Theil der Worte des Isidor lautet bei Otto so: ‚sive quod nequeat annus subintroduci, nisi bissextae nonas Mart. computaveris, hoc est et primo die sex. non Mart. et addito bis sexto alio die sexta non Mart. iteraveris'. Diese Worte habe ich meist nach der Ausgabe von Arevalo so geändert, wie sie oben stehen. Aus dem zuletztfolgenden: ‚hoc est: et — et' — sieht man deutlich, dass Isid. die beiden nachher angegebenen Einzelheiten zusammenfasst; desshalb habe ich das ‚bissextae non Mart.', was schon bei Arevalo in ‚bissexto Kal. Mart.' geändert ist, in ‚bis. sexto Kal. Mart. — comp.', wenn man nicht zweimal: Am sechsten vor d. Kal. des März — zählt, verwandelt; in der nun folgenden Angabe der beiden Tage muss natürlich ‚Non:' in Kal. geändert werden, was schon Arevalo gethan hat, und die Schlussworte ‚et addito bis sexto alio die sexta' — müssen den Namen oder vielmehr die zur Zeit des Isidor übliche Kalenderbezeichnung des Schalttags, also: ‚et addito bisexto,' und die Erklärung dieses Wortes ‚alio die sexto' enthalten —, oder zu deutsch: und dann: ‚Am hinzugefügten bisextus' am andern (d. h. am zweit-) sechsten Tage v. d. Kal. des März. Das am Schluss stehende ‚iteraveris' fehlt in mehreren codd. und ich halte es für einen Zusatz der Abschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nur so scheint es mir möglich, die Stelle zu verstehen. Der erste Theil Nro. 25 ist deutlich genug ausgedrückt. Der zweite Theil Nro. 26 enthält offenbar zwei verschiedene Etymologieen des Wortes ‚bisextus' deren zweite bei den Worten ‚sive quod' beginnt; in der ersten giebt Isidor eine Ableitung, welche auf die Theile, aus denen der Schalttag entstanden sei, hinweist; und die nach der von mir angegebenen, wie der Augenschein lehrt, absolut nothwendigen Veränderung, (von der Künstlichkeit der Etymologie und dem Umstand, dass ‚bes sexies' noch keineswegs ‚bisextus' ist, will ich schweigen; dergleichen wird man wohl Isidor zu Gute halten müssen) wenigstens ebenfalls das Wort ‚bes' als Stammwort annimmt. Man kommt unwillkürlich bei dem Vergleich der oben angeführten Glosse zu den Digesten mit der des Isidor zu der Ansicht, dass die erstere, wenn auch nicht vollständig erhalten und verstanden, die ursprüngliche Quelle enthalte, aus der der Verfasser der letztern schöpfte, ohne sie recht verstehen, oder auch, ohne sie deutlich mit wenigen Worten wiedergeben zu können; und dass die zu seiner Zeit allein gebräuchliche Kalender-Bezeichnung des Schalttags: ‚bisextus' ihm eine andere Ableitung, als eine solche, in welcher das Wort ‚sex' vorkam, unmöglich zu machen schien. Die zweite Ableitung ist, wenn die von Arevalo und mir gemachten Veränderungen gebilligt werden, völlig verständlich, und sie entspricht, wie wir später sehen werden, in jeder Hinsicht den Gesetzen der Sprache so, dass sich in keiner Weise eine Einwendung dagegen machen lässt, ausser dass sie der spätern Zeit angehört, denn sicher finden wir ‚bisextus' zuerst bei ‚Dionysius Exiguus im 1. Brief über die Bestimmung des Oster-Festes (Petav. doctr. tempp. tom. II. p. 499. col. 1.) ‚In eo tantummode anno, in quo bissextus fuerit, duos adjicies!' und gleich nachher: „Nam cum in ceteris annis non dissentiat, in his aliis solis, in quibus se bissextus interserit, Pascha dominicum, cum sua luna, vario modo rationis occurrit",' in der eben angeführten Stelle des Isidorus, und in den Schriftstellern des Mittelalters.[12]) Das geht aber aus dieser Stelle hervor, dass zu des Verfassers Zeit der Schalttag ‚bisextus' hiess, und dass unter diesem Worte nur der Eine alle vier Jahre einzuschaltende Tag zu verstehen sei.

So wären wir denn zu Ende, und es fehlte nur noch eine kurze Auseinandersetzung, wie das Wort ‚bisextus' mit Rücksicht auf den Kalender zur Bedeutung: ‚Schalttag', gekommen sei, wenn nicht noch jene schon mehrfach erwähnte Stelle aus den Digesten des Justinian übrig wäre, welche in der jetzigen Form die bestimmten Angaben der übrigen Schriftsteller in den Augen der Alterthumsforscher als unsicher

[12]) Du Fresne lexic. med. et inf. latinit. führt zwar das Wort ‚bisextus' nur in der Bedeutung: ‚infortunium' an; aber Joannes de sacro Bosco comput. eccles. (Muncker de intercalat. p. 323, auf den ich mich berufen muss, da das Buch in der hiesigen königlichen Bibliothek fehlt) sowie Dittmar Chronicon Martisburgense haben es in der Bedeutung von Schalttag. Ebenso sagt Chrysococcas bei Du Fresne lexic. med. et inf. graecit. ‚δίσεκτος' — und Matthias Blastares (Συνοδικόν ed. Beverigius Oxon. 1682 fol.) tom. II. p. II. 59. seqq. ‚βίσεκστος'.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und falsch hat erscheinen lassen. Sie steht Digestt. lib. L. tit. 16 (‚de verborum significatione)' l. 98 und lautet nach der Krigelschen Ausgabe so:

‚Cum bissextum Calendis est, nihil refert, utrum priori an posteriori die quis natus sit: et deinceps sextus Cal. ejus dies natalis est. Nam id biduum pro uno die habetur. Sed posterior dies intercalatur non prior. Ideo quo anno intercalatum non est, sexto Cal. natus, cum bissextum Calendis est, priorem diem natalem habet.'

‚Wenn die Kalenden das ‚bissextum' haben, so macht es Nichts aus, ob Jemand an dem vorderen oder hintern Tage geboren ist, und nachher ist sein Geburtstag am sechsten vor den Kalenden. Denn diese Zeit von 2 Tagen gilt für einen Tag. Aber der hintere Tag wird eingeschaltet, nicht der vordere. Desshalb hat der, welcher in einem Jahre, in welchem nicht eingeschaltet wurde, am 6ten Tag vor den Calenden geboren ist, den vorderen Tag zum Geburtstag, wenn die Calenden das bissextum haben'.

Die Stelle ist für sich klar und verständlich, aber sie widerspricht gänzlich dem, was wir aus Censorinus und Macrobius, so wie aus Ammianus gelernt haben, dass nämlich mit dem Worte ‚bissextum', oder nach unserer Ansicht ‚bissetum' nur ein Tag von 24 Stunden, welcher zwischen dem 23. und 24. Februar eingeschaltet wurde, bezeichnet werde. Muncker sagt, nachdem er die verschiedenen Stellen angeführt, p. 321: ‚Quid dicam? Accurate loquendo, si de uno die loquamur, is proprie dicetur bisextus; quoties autem de toto biduo loquimur, id rectius, meo quidem judicio, vocabitur bissextum Latine; uti Graece δίσεκτον[13]), in genere neutro. Sed vocabula valent ut nummi, dicente Horatio'. Dabei könnte man sich wohl beruhigen, wenn er nur die Gründe angegeben hätte, wesshalb er die bestimmt und deutlich ausgesprochenen Zeugnisse der übrigen Schriftsteller des Alterthums für unrichtig hält, und diesem einen, welches kritisch nicht einmal gesichert ist, vor den übrigen den Vorzug giebt. Aber er hat doch bewirkt, dass seine Ansicht von den Juristen angenommen worden ist. Denn noch Puchta sagt in seinem Cursus der Institutionen, Leipzig 1854. Bd. 2. S. 330: ‚Dieser Intercalartag, der 23. Februar des Schaltjahrs, macht aber mit dem 24. Februar (sextus ante cal. Mart.) des Gemeinjahrs nur Einen Tag, welcher ‚bissextum' heisst (seine erste Hälfte — die eingeschaltete — ‚posterior dies', die zweite — der sonstige ‚sextus — prior dies', eine Bezeichnung, die sich aus dem Rückwärtszählen der Tage von den folgenden Kalenden erklärt,) so dass auch das Schaltjahr 365 Tage hat, nur darunter einen verdoppelten, von 48 Stunden. Die eingeschaltete Zeit kommt gar nicht als Zeit in Anschlag, ‚biduum pro uno die habetur'.

In ähnlicher Weise drückt er sich in seinen: Vorlesungen über das heutige Römische Recht, Leipzig 1854. Bd. 1. S. 467 und 68 aus. Ob und wie diesem Widerspruche ab-

[13]) Ich weiss nicht, warum Muncker δίσεκτον statt δίσεκτος sagt, welches, wie bei Du Fresne Lexic. med. et inf. graecit. zu sehen, die gewöhnliche Form war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuhelfen sei, werden wir später sehen; vorläufig wollen wir nur darauf aufmerksam gemacht haben.

Wir gehen zu der zweiten Schwierigkeit über: Bei dem ‚prior' und ‚posterior dies' lässt sich allerdings zweifeln, ob der Schriftsteller damit den für ihn früheren oder späteren Tag meint, oder ob er Rücksicht auf die Römische Kalender-Einrichtung und die Zählung von den Kalenden abwärts genommen hat. Diese Ungewissheit hat einen Streit erregt, der, von Alterthumsforschern und Juristen seit länger als 300 Jahren geführt, endlich von Ideler in seinem Handbuch der Chronologie, Berlin 1825 — 26. Bd. 2. S. 621 und f. mit Berufung auf Kochs Buch: Belehrungen über die Mündigkeit zum Testiren, Civil-Zeit-Computation etc. Giessen 1796 8vo, dahin entschieden wurde, dass die Römer den Schalttag, ebenso wie diess jetzt noch in unserem Kalender geschieht, nach dem 23. Februar einfügten. Dieser Ansicht wurde bis jetzt beigestimmt, aber neuerdings hat Mommsen in seinem Buch über die Römische Chronologie, zweite Aufl. Berl. 1859, den Streit wieder aufgenommen. Gestützt auf eine in dem alten Cirta aufgefundene Inschrift, auf die bei Ammian in der oben angeführten Stelle gegebene Nachricht, dass der Kaiser Valentinian am Tage nach dem ‚bissextum' die Kaiserwürde angenommen habe, sowie auf die Ueberlieferung der Chronisten, dass dies am 26. Februar geschehen, behauptet er, dass Idelers Ansicht falsch, und dass der Schalttag nicht wie bei uns nach dem 23ten, sondern nach dem 24. Februar von den Römern eingefügt worden sei. Die Inschrift lautet nach Mommsen Chronol. p. 280 so:

TEMPLVM DEDIC
L . VENVLEIO APRO
NIANO II L . SERGIO
PAVLO II . COS
V . K . MART . QVI . DI
ES POST BIS . VI . K . FVIT

Mommsen hat, da er in der angeführten Stelle sagt: ‚welchem Tage der Name ‚bissextum' zukomme;' und: ‚Ob der hinzutretende Tag — ‚ante diem bissextum Calendas Martias' — vor oder nach dem ‚ante diem sextum' datirten einzuschalten etc.' und dann noch den Ausdruck ‚Bissextil-Tag' gebraucht, nicht bestimmt angegeben, wie er die Worte BIS. VI. lese. Wir wollen also, indem wir das Punctum hinter BIS nicht beachten, alle drei möglichen Arten der Lesung ins Auge fassen; ‚bissextum', als Accus. von ‚bissextum', ‚bis sextum' als Accus. von ‚bis sextus', und ‚bissextum' als Acc. von ‚bissextus', was wir dann = ‚bisextus' nehmen. Lesen wir bissextum gen. neutr. so werden wir wohl, wenn wir die bestimmte Angabe des Censorinus und Macrobius, dass der Schalttag zwischen den 23. und 24. Februar falle, als eine aus Ungenauigkeit und Mangel an Sorgfalt entstandene für falsch erklären, durch Nichts gehindert, anzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen, dass auch die Angabe, das ‚bissextum' sei nur Ein Tag, falsch oder wenigstens ungenau sei und verstehen, wie die Juristen, unter ‚bissextum' einen Doppeltag von 48 Stunden, d. h. den Schalttag und den sextus a. K. M. Jetzt beweist die Inschrift Nichts mehr, denn wer will uns nun noch sagen, ob der Verfertiger der Inschrift den Schalttag oder den VI. a. C. M. als den früheren ansah; und die Stelle bei Ammianus lässt sich ebenso ohne alle Schwierigkeit mit der Angabe der Chronisten vereinigen. Aber ich glaube, wir thun Unrecht, den Censorinus und Macrobius dieser Ungenauigkeit zu zeihen, und werden sehen, dass dies durchaus nicht nöthig ist.

Von der zweiten Leseweise, ‚bis sextus', welche schon wegen des Punctums nach BIS die einzig richtige ist, werden wir später sprechen. Ueber die Bedeutung der dritten, ‚bisextus', welches das von Isidor in zweiter Stelle erklärte Wort ist, wollen wir hier uns klar zu werden suchen. Um dies zu erreichen, wollen wir uns vergegenwärtigen, wie die Römer bei den Ordnungszahlen zählten. Es ist, so viel mir bekannt, unbestritten, dass dies so geschah: nongentesimus, millesimus, bis millesimus, ter millesimus; ‚bis millesimus' heisst nun entweder die Hälfte des tausendsten, oder der zweite tausendste. Ich glaube, dass die Römer der Analogie nach nur so zählen konnten: — pridie a. Cal., tertius a. Cal., quartus a. Cal., quintus a. Cal., sextus a. Cal., bisextus a. Cal.; nicht aber: Secundus, quartus, quintus, bisextus, sextus —, so wenig als wir bei einer Aufzählung sagen werden 1, 2, 3, 4, 5, 6^b, 6^a —; und was wäre es anders, wenn wir den ‚bisextus' in der Zahlenfolge vor den ‚sextus' setzen wollten. Hätte er da gestanden, dann hätte er nicht den Namen ‚bisextus' sondern ‚bisquintus' erhalten.

Da nun auf diese Weise der Schalttag zum 24ten wird und nach Mommsens Ansicht dies sich mit der Inschrift nicht vereinbaren lässt, so können wir nur dreierlei annehmen: Entweder hatten die Pontifices, welche mit der Anfertigung des Kalenders beauftragt waren, das Zählen vergessen, und der Steinmetz in Cirta wusste im Kalender Bescheid; oder die Pontifices wussten mit dem Zählen Bescheid, und der Steinmetz irrte sich; oder endlich drittens: die Pontifices konnten zählen, und die Ehre des Steinmetz muss gerettet werden, indem wir die von ihm eingehauenen Worte anders auslegen, als es bisher geschehen ist. Jeder wird unbedingt der dritten Annahme vor den beiden ersten den Vorzug geben, und ebenso auf jeden Fall die zweite der ersten vorziehen. Zehn Inschriften, in Cirta oder sonstwo gefunden, werden doch nicht im Stande sein, das uns überlieferte Zahlen-System der Römer umzustossen.

Und wir haben ja noch einen Trost: die zweite Leseweise, welche die einzig richtige sein kann, ist uns noch übrig; setzen wir auf sie unsere Hoffnung, vielleicht ist sie im Stande die Sache zu vermitteln!

Vorher aber wollen wir uns zu der Stelle aus den Digesten zurückwenden.

Die Worte: ‚Cum bissextum Calendis est, nihil refert, utrum priori an posteriori die quis natus' — zwingen uns, wie gesagt, anzunehmen, dass unter ‚bissextum' beide

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tage zu verstehen seien. Aber die Lesart ist nicht sicher. Die Codices haben nach Spangenberg ausser der aufgenommenen noch ‚bisextus' — ‚bissextus' und — ‚bis sextus'. bisextus oder bissextus' ist nicht zulässig, denn es bezeichnet, wie aus Isidor und auch aus dem Zahlsystem der Römer deutlich hervorgeht, nur den zweitsechsten, wie es Walther Gesch. des Römischen Rechts, Bonn 1845. Th. 1. p. 191. richtig übertragen hat, und also nur den Einen Schalttag. Aber bei der andern Lesart treffen wir auf die Form der Inschrift, sehen wir, ob wir so die Stelle richtig verstehen können?

Die Worte heissen jetzt: Si Calendis bis sextus est. — Nun ist es nicht mehr nöthig ‚bis' mit ‚sextus' zu verbinden, sondern man verbindet es mit est, und übersetzt: Wenn die Kalenden den sechsten zweimal haben, — wenn vor den Kalenden der sechste zweimal eintritt.

Dies ist auf jeden Fall eine stehende Redensart gewesen, denn wir begegnen ihr auch bei Augustinus, welcher ep. lib. II. 55. (August. op. ed. mon. ord. Ben. Paris 1679. tom. I. p. 133), nachdem er den Aberglauben derer, die die Ausführung ihrer Unternehmungen von bestimmten Tagen, nicht von Witterungsverhältnissen abhängig machen, verspottet, sagt: ‚Non plantem hoc anno vineam, quia bis sextus est.' Man hat zwar diese Stelle bis jetzt immer so verstanden, als wenn Augustinus das Wort ‚bisextus' als Prädicats-Nomen zu annus gebraucht hätte. Das Wort ‚bisextus' als ein Wort für den Schalttag ist aber aus dieser Zeit noch nicht nachgewiesen, und noch stärker ist es Augustinus zuzumuthen, er habe, was sonst nirgends vorkommt ‚bisextus annus' gesagt, während man nur ‚dies bisextus' sagen konnte. Vielmehr haben wir selbst gegen die Auctorität der codices wie oben ‚bis sextus' getrennt zu schreiben und mit Ergänzung von ‚ei', oder wohl besser wie bei Celsus ‚Calendis' zu übersetzen: Weil in demselben — vor den Calenden — der sechste zweimal eintritt[14]). Dass diess zulässig ist und wirklich geschah, sehen wir aus einer Stelle des Ulpian (der doch dem Celsus viel näher steht als Augustinus), die Nichts als ein Excerpt der Worte des Celsus ist, und so lautet: Digg. IV. IV. 3. 3. ‚Proinde et si bis sexto natus est (*scil.* minor viginti quinque annis) sive priore sive posteriore die, Celsus scripsit, nihil referre: nam id biduum pro uno die habetur, et posterior dies Calendarum intercalatur'.[15])

---

[14]) In gleicher Weise kann man mit den beiden oben aus Dionysius Exiguus angeführten Stellen nicht thun, denn wenn dies auch in der ersten, in welcher es heisst: „in quo bissextus fuerit", zulässig wäre, so kann es doch in der zweiten: „in quibus se bissextus interserit" keineswegs geschehen, denn interserere — einschieben — kann man wohl vom Schalttag, aber nicht von dem dem Monat schon angehörigen eigentlichen Sextus sagen.

[15]) Obgleich die Stelle dem Ulpian beigelegt ist, kann ich doch nicht glauben, dass die Worte, so wie wir sie in den Digesten haben, von Ulpian herrühren, sondern bin vielmehr der Ansicht, dass sie ein zu Justinians Zeit aus den Worten des Ulpian gemachtes Excerpt sind. Wenn noch Augustinus sagt: Quia bis sextus est, so wird gewiss Ulpian nicht gesagt haben: Si bisexto natus est; denn bisextus ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wenn er nun in der Zeit der beiden sechsten geboren ist, so hat Celsus gesagt, dass es Nichts ausmache, ob an dem früheren oder späteren Tage. Denn diese Zeit von zwei Tagen gilt für einen Tag und der von den Calenden entferntere Tag wird eingeschaltet.“ So scheint sich aus den bei Celsus stehenden Worten: ‚si Calendis bis sextus est' der Ausdruck: ‚bis sextus' — die beiden Sechsten — (d. h. der dies intercalaris und der VI. a. Cal. Mart.) gebildet zu haben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich jenen Worten folgenden Ursprung gebe.

Es ist bekannt, und Göttling Gesch. der Römischen Staats-Verfassung. Halle 1840. p. 184, so wie besonders Marquardt in seiner Fortsetzung der Römischen Alterthümer Th. 4. Leipzig 1856. p. 263. mit Beziehung auf Th. II. 2. p. 367. haben nachgewiesen, dass sich das Volk an den Nonen auf der Burg versammelte, um aus dem Munde des rex sacrorum zu vernehmen, welche Feste in den Monat fielen, und gewiss auch, ob die Schaltung im Monat eintrat. War doch die Bestimmung der Einschaltung Sache des Collegium der Pontifices, und dass diess zur Zeit des Cicero noch der Fall war, lässt sich wohl mit Grund aus den von Ideler Th. II. p. 117 angeführten Stellen desselben folgern. Dass es aber auch nach Caesar noch der Fall war, beweist der Umstand, dass Augustus, wie Suetonius c. 31. und andere überliefern, als Pontifex die wieder eingetretene Verwirrung im Jahre 745 verbesserte. Dergleichen Gebräuche erhalten sich im Leben der Völker Jahrhunderte lang, wenn sie auch längst kein Bedürfniss mehr sind. Wie lange ist es schon her, dass man bei uns in jedem Bürger- und Bauern-Haus einen Kalender findet, und dennoch hören wir noch heute den Prediger von der Kanzel herab der versammelten Gemeinde mittheilen, welche Feste in der nächst folgenden Woche eintreten, obgleich dies vollständig aus dem Kalender zu ersehen ist. So glaube ich, sind es die Worte, welche der rex sacrorum an den Nonen des Februar eines Schaltjahres sprach: ‚Calendis bis sextus est!' — welche uns der grosse Rechtsgelehrte erhalten hat.

Dass aber dies die einzig richtige Lesart und Auslegung ist, und dass im Römischen Kalender weder das Wort ‚bissextum' noch ‚bisextus' vorkam, das beweist ein glücklicher Weise uns erhaltenes Denkmal des Alterthums. Die sogenannte

---

nur der Schalttag — in der Stelle des Ulpian aber werden beide Tage unter dem Worte verstanden, und wie kann Jemand an zwei Tagen geboren sein? Dies sah auch Celsus recht wohl ein, wenn er schrieb: ‚Cum bis sextus Calendis est, nihil refert, utrum priori, an posteriori die quis natus sit.' Auch werden wir weiter unten aus der Oster-Tafel des Hippolytus sehen, dass der Ausdruck bisextus selbst im fünften Jahrhundert im Röm. Kalender noch nicht vorkam; und da bissextum nur den Schalttag allein bezeichnet, nicht aber zugleich den damit für einen juristisch untheilbaren Zeitabschnitt gehaltenen sextus, wie wir aus Censorinus, Macrobius, Augustinus und Ammianus gelernt haben, so kann hier der Ausdruck bissexto nur den Redactoren des Justinian zur Last gelegt werden, die sich recht kurz ausdrücken wollten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oster-Tafel des Hippolytus[16]), welcher ein 16jähriger Oster-Cyclus zu Grunde liegt, ist in Abschnitte von vier zu vier Jahren getheilt, und an dem Rande jedes vierten Jahres steht ein doppeltes lateinisches *SS.*, und dieser Umstand wird durch die über den Reihen eingegrabene Bemerkung erklärt: αἱ παρακεντήσεις δηλοῦσι τὸ δὶς πρὸ ἕξ — ‚Die Bemerkungen am Rande bezeichnen die Verdoppelung des sextus' (nämlich ‚ante Cal. Mart.') oder nach unserer Kalenderbezeichnung ‚die Verdoppelung des 24. Februar'. Der Umstand, dass sowohl der sextus, als der Schalttag mit S. bezeichnet werden, liefert nun den vollsten Beweis, dass man weder das Wort ‚bisextus', noch ‚bissextum' im Kalender vor der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, denn dieser Zeit gehört die Inschrift an, kannte. Diess bezeugt uns auch ein gelehrter Schriftsteller des 13ten Jahrhunderts, Johannes de sacro Bosco, der in seinem Buche ‚de computo ecclesiastico' sagt:

‚Et quoniam quando est annus bisextilis, in ecclesiis cathedralibus legentes in Martyrologio, bis pronunciant sexto Kalendas Martii, duos dies ponentes super eandem literam, ideo bisextus dicitur. Duo igitur dies cum super eandem literam F computentur, in sequenti die debet celebrari festum Matthiae Apostoli.' ‚Und weil, wenn das Jahr ein Schaltjahr ist, die, welche in den Kathedral-Kirchen im Heiligenbuche lesen, zweimal am sechsten vor den Kalenden des März ankündigen, indem sie zwei Tage über denselben Buchstaben schreiben, so wird desshalb der Schalttag ‚bisextus' genannt. Da nun zwei Tage über denselben Buchstaben F (d. h. am VI. a. C. M.) gerechnet werden, so muss am folgenden Tage das Fest des Apostels Matthias gefeiert werden!'

Auch hier wird also bezeugt, dass im Kalender des Martyrologii der ‚bisextus' keinen Platz hatte, sondern nur zweimal der sechste stand. Und so wird hoffentlich Niemand mehr daran zweifeln, dass in der oben angeführten Stelle des Celsus es nur heissen kann: ‚Si Calendis bis sextus est', und Niemand wird sie anders verstehen als: Wenn der sechste in den Calenden zweimal eintritt! Denn es scheint mir eine Misshandlung nicht bloss des Celsus, sondern auch der lateinischen Sprache zu sein, anzu-

[16]) Mein gelehrter Freund, Professor Dr. Kirchhoff in Berlin, hat die Güte gehabt, mich auf diese Inschrift aufmerksam zu machen, welche Corpus Inscriptionum Graecarum Nro. 8613 zu finden ist. Es dürfte angemessen sein, hier einige Worte darüber zu sagen. Im Jahre 1551 wurde in Rom auf dem Wege nach Tivoli die auf einem Marmor-Thron sitzende Statue des Bischofs Hippolytus gefunden, der nach neueren Untersuchungen bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte und dessen Heiligen-Verehrung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts aufkam. Dieser letzten Zeit gehört auch nach allen Kennzeichen das Denkmal an. An den beiden Seiten des Thrones befinden sich Inschriften in griechischer Sprache, welche einestheils ein Verzeichniss seiner Werke, anderntheils die sogenannte Oster-Tafel enthalten, welche letztere offenbar aus seinem ebenfalls angeführten Werke: ἀπόδειξις χρόνων τοῦ πάσχα entnommen ist und den in der damaligen Zeit üblichen Oster-Cyclus von 16 Jahren, vom ersten Jahre der Regierung des Alexander Severus (222 v. Chr.) bis zur zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts enthält. Dass die Bemerkungen am Rande dieser griechischen Inschrift zwei lateinische S S sind, beweist deutlich genug, dass sie dem Römischen Kalender angehören.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen, dass Celsus unter ‚bissextum', oder nach unserer Ueberzeugung ‚bessetum' bissetum', zwei Tage verstanden habe, während Censorinus, Macrobius, Ammianus und Augustinus mit den bestimmtesten Worten sagen, dass damit nur der Schalttag allein bezeichnet werde.

So kann es denn keinem Zweifel mehr unterliegen, wie die nachfolgenden Worte: ‚utrum priori an posteriori die quis natus sit', zu verstehen seien. Jeder wird sich am leichtesten sextus ergänzen, und den sextus prior neben den quintus, den sextus posterior neben den septimus stellen, (ebenso, wie wir 5 — 6^a — 6^b — 7) und da die ganze Datirung der Monats-Tage von den Idus bis zu den Calendae von diesen ausgeht, so muss natürlich der ‚sextus prior' der den Calenden nähere, ‚posterior' der von ihnen entferntere sein. Dass aber das prior und posterior nur so zu verstehen sei, das beweisen schon die Worte des Ulpian ‚posterior dies Calendarum intercalatur', sowie die des Isidor: Am ersten sechsten Tag vor den Cal. des März und dann am bisextus, am andern sechsten vor d. Cal. d. M. Das nun folgende: ‚et deinceps' — hierauf — heisst natürlich nichts anderes als: In den auf das Schaltjahr folgenden Gemein-Jahren. ‚Nam id biduum pro uno die habetur'. Wenn Puchta auf diese Worte: „Denn diese Zeit von zwei Tagen gilt für einen Tag" — seine Behauptung, dass das bissextum Ein Tag von 48 Stunden gewesen sei, gründet, so ist diess, abgesehen davon, dass wir ‚bissextum' für falsche Lesart halten müssen, für Nicht-Juristen leicht misszuverstehen. Während sonst nach juristischer Anschauung der ‚dies' als der kleinste untheilbare Zeitabschnitt angesehen wird, erleidet diese Anschauung hier eine Ausnahme. Der Intercalar-Tag gilt mit dem danebenstehenden sextus a. Cal. für einen untheilbaren Zeit-Abschnitt, eine Einheit von zwei Tagen zu je 24 Stunden, ein biduum; und er gilt insofern für Einen Tag, d. h. für einen untheilbaren Zeit-Abschnitt, als allen an diesem biduum eingegangenen jährigen Verpflichtungen etc. etc. im Gemeinjahr an einem untheilbaren Zeitabschnitt von 24 Stunden nachgekommen werden muss. Diess ist Puchta's Meinung; er hätte wenigstens nach meiner Ansicht, wie v. Savigny, die Multiplication von zweimal 24 nicht ausführen sollen.

Eine weitere Erklärung der Stelle scheint mir nicht nöthig; nur das ist noch zu bemerken, dass es gegen das Ende wieder heissen muss: ‚Cum bis sextus Calendis est'; und ich bemerke, dass auch hier die Auctorität der codices nicht fehlt.

Wir können jedoch nicht unterlassen, noch die in den Digesten auf die Stelle des Celsus folgenden Worte anzuführen, weil sie, wie mir scheint, den Grund angeben, wesshalb Celsus so urtheilte; mögen sie nun von Celsus selbst oder von den Redactoren der Digesten hinzugesetzt worden sein.

‚Cato putat mensem intercalarem additicium esse, omnesque ejus dies pro momento temporis observat, extremoque diei mensis Februarii adtribuit Mucius. Mensis autem intercalaris constat ex diebus viginti octo'.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

‚Cato glaubt, dass der Schalt-Monat ein Anhängsel sei und sieht alle Tage desselben für einen untheilbaren Zeit-Abschnitt an, und Mucius rechnet sie zu dem letzten Tage des Februar. Der Schalt-Monat besteht aber aus 28 Tagen'.

Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, dass diese Worte eine, von der des Celsus abweichende Meinung angeben, vielmehr muss ich glauben, dass sie nur die Richtigkeit der Ansicht desselben beweisen sollen.

Der ‚dies extremus mensis Februarii' kann durchaus kein anderer sein, als der 28te; da es nun im Schalt-Jahr eigentlich keinen solchen gab, (wenn man aber den dies pridie Calendas Martias des Schalt-Monats als solchen ansehen will, so können wir uns auch damit einverstanden erklären), so bleibt nichts übrig, als die Worte so auszulegen: Cato hatte gesagt, dass die sämmtlichen Tage des Schalt-Monats im Gemein-Jahr für einen untheilbaren Zeit-Abschnitt zu halten seien, und Mucius hatte hinzugefügt, dass demgemäss allen während des Schalt-Monats eingegangenen jährigen Verbindlichkeiten am letzten Tage des Februar genügt werden müsse. Ob die nun folgenden Worte: ‚Mensis autem intercalaris constat ex diebus viginti octo' von Celsus selbst beigefügt seien oder nicht, möchte sich schwer entscheiden lassen. Mir liegt am meisten daran zu wissen, wesshalb sie hier stehen, vielleicht wird sich dann von selbst ergeben, von wem sie sind.

Dem Zusammenhange des ganzen Abschnittes gemäss kann es nur folgender Grund sein. Celsus giebt zuerst an, dass bei der Berechnung von Zeitabschnitten in gewissen Rechtsfällen der Schalttag für sich nicht als selbständiger Zeitabschnitt gelten könne. Dies wird begründet durch die Ansicht des Cato, der den Schalt-Monat nur für ein momentum temporis, also in gleicher Weise wie den Schalttag für einen nicht selbstständigen Zeit-Abschnitt hielt, und durch die des Mucius, der denselben für ein Anhängsel des letzten Februar erklärte. Um nun zu zeigen, wie sehr man dazu beim Schalttag berechtigt sei, wird für die der früheren Einschaltung nicht vollständig Kundigen hinzugefügt, dass der frühere Schalt-Monat 28 Tage gehabt habe. An den Februar eines Schalt-Jahres des Julianischen Kalenders dabei zu denken, scheint, abgesehen davon, dass schon v. Savigny darauf aufmerksam gemacht hat, dass mensis intercalaris in dieser Bedeutung noch nicht nachgewiesen sei, auch desshalb nicht möglich, weil dann die Worte eine Folgerung aus der Ansicht des Celsus wären, und dieser dann ‚ita' — oder ‚itaque mensis interc.' etc. hätte sagen müssen. Da es aber heisst: ‚mensis autem' etc., so drücken sie einen Gegensatz gegen den Einen Schalttag aus, welcher deutlich ausgesprochen so heissen würde: Warum soll man nicht den Einen Schalttag für ein ‚momentum temporis' halten, da doch die alten Rechtskundigen den ganzen Schalt-Monat von 28 Tagen für ein solches erklärten. — Nun möge ein Jeder selbst entscheiden, ob die Worte von Celsus sein können oder nicht. — Es kommt hier nur auf die grösste Zahl von Tagen an, die für ein momentum temporis ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehen wurden, desshalb ist auch die von Einigen verlangte Einschiebung von ‚XXVII vel' unnöthig. Wenn nun der Umstand, dass Mucius den Schalt-Monat für ein Anhängsel des letzten Februar erklärte, zur Begründung der Richtigkeit der Ansicht des Celsus dienen soll, so kann der Schalttag nur zwischen dem VII. und VI. a. C. Mart. gestanden haben, denn hätte er zwischen dem VI. und V. a. C. gestanden, so musste er mit dem V. ein biduum ausmachen, ebenso, wie er, wie wir oben sahen, in diesem Falle ‚bis quintus' hätte bezeichnet werden müssen. Er fiel also nach dem 23., nicht nach dem 24. Februar.

Kehren wir nun zu der Inschrift zurück, und vergleichen sie mit der Stelle aus den Digesten, so ist es merkwürdig, wie sich beide gegenseitig unterstützen und ergänzen. Celsus war 129 Consul — die Inschrift ist von 168 — Ulpian † 225. — Die Inschrift steht also zwischen beiden in der Mitte. Das in der Inschrift hinter ‚bis' gesetzte Punktum ist der vollgültigste Beweis, dass die Lesart ‚bis sextus' getrennt in den Digesten die einzig richtige sei; auf der andern Seite zeigen uns die Digesten, was wir unter dem: BIS. VI. der Inschrift zu verstehen haben, nämlich nicht den Schalttag allein, sondern das aus dem Schalttag und dem VI. a. Cal. Mart. zusammengesetzte ‚biduum'[17]) und nun beweist die Inschrift nicht mehr, dass der Schalttag zwischen dem V. und VI. a. C. M. lag, sondern nur, dass der Schalttag und der VI. vor dem V. lag, dass also die Einweihung des Tempels unmittelbar nach diesem ‚biduum' stattgefunden habe.

Die Angabe der Inschrift, dass der V. a. Cal. nach dem ‚bis sextus', ‚den beiden Sechsten' gewesen sei, könnte Manchem auffällig sein, ist es aber nicht, wenn man daran denkt, dass die Alten glaubten, es sei von einer bösen Vorbedeutung an den Tagen einer Einschaltung etwas zu unternehmen. Abgesehen von dem, was Puteanus de Bissexto cap. XVII. sagt, ersieht man aus den Worten des Macrobius Saturn. I. c. 14. p. 254. ed Gronov. ‚Verum fuit tempus, cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est', so wie aus der oben angeführten des Augustinus: ‚Non plantem hoc anno vineam, quia bis sextus est', und denen des Ammianus: ‚bissextum vitans Februarii mensis, tunc illucescens, quod aliquoties rei Romanae fuisse dignorat infaustum, — dass die eingeschaltete Zeit für eine Unglück bedeutende anzusehen sei, und nicht weniger möchte aus diesem Grunde die frühere Einschaltung am Ende des Jahres und in dem Theil des Februar, in welchem keine Feste mehr eintraten, stattgefunden haben; auch das deutet darauf hin, dass Caesar die eingeschalteten Tage ganz an das Ende der einzelnen Monate verlegte. Das hat auch nach meiner Ansicht Macrobius selbst mit den Worten: ‚Sed nec post Idus mox voluit inferre; ne feriarum quarumque violaretur indictio. Sed peractis cujusque mensis feriis locum diebus advenis fecit'! sagen wollen. Wenn nun nach der Julia-

[17]) Die Ostertafel des Hippolytus zeigt uns deutlich genug, dass BIS . VI. nichts als eine andere Schreibweise für SS. ist, oder mit Worten: sextus und noch einmal sextus a. C. M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nischen Kalender-Reform die Ankündigung des Schalttags mit den Worten geschah: ‚Calendis bis sextus est', so ist wohl nichts natürlicher, als dass man beide Tage für unheilbedeutend hielt, und ebenso glaubte der Verfasser der fraglichen Inschrift, dass es nothwendig sei, besonders anzugeben, dass jene beiden Unglücks-Tage bei der Einweihung des Tempels vermieden worden seien.

Mit Ammianus, auf den sich, wie oben gesagt, Mommsen ebenfalls beruft, um zu beweisen, dass der Schalttag nach dem 24. Februar eingereiht worden sei, steht die Sache etwas anders; denn er gebraucht nicht den Ausdruck ‚bis sextus', sondern hat die Neutral-Form, welche, wie wir oben aus Censorinus, Augustinus, Macrobius und Ammianus selbst gesehen haben, nur den Schalttag, nicht aber den Schalttag und den danebenstehenden Sextus bezeichnet. Wenn aber, wie aus der besondern Hervorhebung bei Celsus: ‚sed posterior dies intercalatur, non prior', unzweifelhaft hervorgeht, der gewöhnliche Mann selbst in Rom gar nicht wusste, ob von den beiden Sechsten der den Calend. Mart. näher oder ferner stehende der Schalttag sei, und wenn ferner der an dem einen haftende Aberglaube sich ebenfalls auf den andern übertrug und ausserdem der Schalttag ebenso, wie der eigentliche Sextus im Römischen Kalender nur als Sextus bezeichnet wurde, so ist es wohl für Ammian als einen Ausländer ein verzeihlicher Fehler, wenn er bei einem nur auf jenen sowohl den VI. prior als posterior treffenden Aberglauben sich beziehenden Vorfall, den Namen des Schalttags auf den mit dem Schalttag als eine Einheit (biduum) betrachteten eigentlichen sextus übertrug. Wissen doch so viele gebildete Leute bei uns nicht, dass der 24. Februar unser Schalttag ist, und halten den 29ten dafür. Ausserdem wird dies für Ammianus, der ja wegen seiner chronologischen Genauigkeit nicht gerade im besten Rufe steht, nicht eben der schlimmste Fehler sein, den er gemacht hat. Soll sein Zeugniss als das eines Ausländers mehr gelten als das des Macrobius, der die Bestimmung der Julianischen Einschaltungen so genau angiebt, und wahrscheinlich das Edict des Caesar selbst vor sich hatte. So glaube ich denn behaupten zu dürfen, dass diese eine Stelle, welche so isolirt dasteht, durchaus keine Beweiskraft hat. Aber einen Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht wollen wir noch in die Form einer Frage kleiden: Hat denn die Tradition unseres Kalenders gar keine Bedeutung für das Datum des Schalttags? Wo finden wir die Angabe, dass der früher auf den 25. Februar fallende Schalttag auf den 24ten verlegt wurde, welcher Grund war vorhanden, dass der christliche Kalender dies that, und wann geschah es?

So glaube ich mit Rücksicht auf die oben Seite 5. angegebenen drei Punkte die Resultate der Untersuchung als folgende bezeichnen zu können.

1. Der Name:

a) Zuerst sagte man ‚dies intercalaris', ebenso wie man früher ‚mensis intercalaris' gesagt hatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) Man bezeichnete den Schalttag mit dem Zahlworte Sextus, insofern er im Kalender neben dem Sextus a. C. M. stand, und da der Rex sacrorum an den Nonen des Februar eines Schaltjahres bekannt machte: ‚Calendis bis sextus est', so nannte man den Schalttag mit dem Sextus zusammen: ‚Die beiden Sechsten'. Diese Bezeichnung kennen wir vom Anfang des zweiten Jahrhunderts p. Chr. bis zur zweiten Hälfte des fünften (Celsus, Augustinus und die Ostertafel des Hippolytus).

c) Später zog man die beiden Wörter in bisextus zusammen, und bezeichnete mit diesem Worte, insofern der Schalttag zwischen dem VII. und VI. a. C. M. stand, nach Analogie des Römischen Ordnungs-Zahlsystems den Schalttag als den: ‚Zweitsechsten'. (Dionysius Exiguus und die Schriftsteller des Mittelalters.) Jedoch wurde diese Benennung wahrscheinlich nicht in den Kalender aufgenommen.

d) Neben diesen drei Bezeichnungen, von denen die erste aus dem frühern Sprachgebrauch, die beiden letzten aus der Kalenderzählung hervorgingen, gab es noch eine vierte ‚bessetum — bissetum'. Hiermit bezeichneten die der Astronomie-Kundigen den Schalttag, insofern derselbe nach ihrer Ansicht aus den 1440 ‚bessibus momentorum' (Zwei Drittel Minuten nach alter, Eine Minute nach neuerer Zeitmessung) entstand, welche bei der Berechnung des Jahres zu 365 Tagen in vier Jahren fehlten. Diese Benennung, welche später von den Abschreibern aus Unkenntniss in ‚bissextum' verderbt wurde, finden wir seit der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts bis in die erste des fünften Jahrhunderts (Censorinus, Augustinus, Ammianus, Macrobius). Jedoch sagt Macrobius, dass Caesar diese Benennung aufgebracht habe.

2. Das Datum: Der Schalttag wurde seit Julius Caesar stets zwischen dem VII. und VI. a. C. M. d. h. nach unserem Kalender zwischen dem 23. und 24. Februar eingefügt.

3. Verstand man unter ‚bissextum' oder nach meiner Ansicht ‚bessetum — bissetum, bissextus, bisextus einen oder zwei Tage?

a) bissetum und bisextus bezeichnet nie den Schalttag und den danebenstehenden VI. a. C. M., sondern nur den Schalttag allein; aber wohl sagte man: ‚Calendis bis sextus est', die Kalenden haben den sechsten zweimal.

b) Der Schalttag galt zwar in gewissen Rechtsfällen mit dem danebenstehenden VI. a. C. M. für einen untheilbaren Zeitabschnitt von zweimal 24 Stunden, ein biduum, aber keineswegs im gewöhnlichen Leben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich will hier nachträglich noch zwei in der Abhandlung selbst nicht erwähnte Punkte berühren.

S. 19. Z. 21. fehlt die Bemerkung, dass das Wort ‚bisextus' der Analogie nach, nur mit einem s zu schreiben ist, da das Wort ‚bis' in allen Zusammensetzungen stets das s verliert, z. B. ‚bibrevis, biceps, bidens, biennium, biforis, bigemmis, bijugus, bilinguis, bimembris, binoctium, bipes, biremis, bisulcus, bivertex, bivius'.

S. 20. Z. 1. Es ist bekannt, dass die beste und älteste Handschrift der Digesten des Justinian der berühmte Florentinus aus dem siebenten Jahrhundert ist. Diese hat allerdings ‚bissextum.' Da aber nach den Untersuchungen v. Savigny's (‚Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter') derselbe keineswegs für die einzige und älteste Quelle des Textes zu halten ist, so widerstreitet es durchaus nicht den Regeln der Kritik, wenn wir der Vulgata den Vorzug geben, da nur durch sie der Widerspruch, in dem die Stelle des Celsus mit denen der übrigen klassischen Schriftsteller bis jetzt stand, gehoben wird.

Fr. C. Hermann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf